

# Satzung



## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Tafel Köln". Er ist beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter VR 12011 eingetragen mit Namen "Tafel Köln e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Ziel

(1) Der Tafel Köln e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs-, Volks und Berufsbildung.

Ein weiterer Zweck ist es, durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zu sammeln und bedürftigen Personen i. S. des § 53 Abgabenordnung (z. B. Obdachlosen, Armen) zuzuführen.

In Ausnahmefällen können bei Lebensmittelmangel oder bei einer entsprechenden Auflage von zweckgebundenen Spenden auch Lebensmittel oder Gutscheine zur Verteilung an Bedürftige hinzugekauft werden.

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Anleitung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Umgang mit Lebensmitteln und gesunder Ernährung, z. B. durch Koch- und Gartenprojekte. Hierzu dürfen Sach- und Lebensmittel hinzugekauft werden.

Sofern das Spendenaufkommen die Ausgaben für die Verwirklichung der zuvor dargestellten Zwecke in einem Maß übersteigt, dass die gesetzlichen Vorgaben der zeitnahen Mittelverwendung nicht erfüllt werden können, können die Mittel auch zur Förderung anderer Vereine und Institutionen verwendet werden, die der Zielsetzung des Tafel Köln e. V. entsprechen und den gemeinnützigen Einsatz für Bedürftige nachweisen.

Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, Mitbürger - auch jugendliche und ausländische - für ihre Verantwortung gegenüber sozial Benachteiligten zu sensibilisieren und zur Mitarbeit zu gewinnen.

Der Verein wird seine Arbeit in das Netz der Hilfsprogramme für sozial Benachteiligte eingliedern und so gemeinsam mit anderen den Betroffenen Hilfestellung zu einem selbstverantworteten Leben leisten.

(2) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und darüber hinaus notwendiges Personal angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verwaltungsausgaben sind niedrig zu halten.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufgrund eines Beschlusses des Vorstands kann im Einzelfall die sogenannte Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaften**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden.
- (3) Mitglieder und Fördermitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- (4) Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Mitglieder und Fördermitglieder können darüber hinaus durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befinden.
- (5) Geleistete Mitgliedsbeiträge werden im Falle des Austritts oder des Ausschlusses nicht erstattet.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, durch aktive Mitarbeit den in § 2 genannten Zweck des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen. Die Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindest-Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitglieder haben ihr Einverständnis zu einer Einzugsermächtigung zu erteilen.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens 5 Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister(in) sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzern/Beisitzerinnen). Den Verein vertreten die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bestellen. Dies ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.
- (4) Über in Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt die Jahresabrechnung auf.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest, nimmt den Jahres- und Rechnungsbericht entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und beschließt über die Bestellung der Prüfer.

## **§ 7**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen (Datum des Poststempels).

(2) Bei Mitgliedern, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt haben, kann die Einladung per einfachem Brief durch die Einladung per E-Mail ersetzt werden.

(3) Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder die letzte schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist.

## **§ 8**

### **Ablauf von Mitgliederversammlungen, Satzungsänderungen**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(3) Beschlüsse werden durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(4) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins sind Mehrheiten von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(6) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden und solche redaktioneller Art, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese vollzogenen Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9**

### **Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Die gefassten Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend.

(2) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes**

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine steuerbegünstigte anerkannte Körperschaft, die das Vereinsvermögen entsprechend dem Satzungszweck zu Unterstützung Hilfsbedürftiger verwenden soll, darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem Zweck und dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende und zulässige Regelung. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

Köln, August 1998

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.08.2021 und Vorstandsbeschluss vom 18.09.2021 gemäß Schreiben des Finanzamt Süd vom 07.09.2021